

Beschreibung/Anwendung

Pallas LZR 2 X ist ein lithiumverdicktes Schmierfett auf Mineralölbasis. Das Fett enthält Antioxidantien, Korrosionsinhibitoren und EP / AW-Additive.

Das moderne EP-Mehrzweckfett, kann in vielen unterschiedlichen Anwendungen eingesetzt werden. Das **Pallas LZR 2 X** bietet eine sehr gute mechanische Stabilität, Tragfähigkeit und Korrosionsschutz, wodurch es sowohl für belastete Lager als auch für feuchte Umgebungen sehr gut geeignet ist.

Pallas LZR 2 X ist ein sehr hochwertiges Mehrzweckfett, das sowohl in der Industrie als auch in der Automobilindustrie eingesetzt werden kann. Das Fett ist für eine Vielzahl von Gleit- und Wälzlagern geeignet. Bei hohen Temperaturen wird stattdessen **Pallas Blue-Plex EP2** empfohlen.

Vorteile/Eigenschaften

- Gute Beständigkeit bei Stoßbelastungen
- Gute Wasserbeständigkeit
- Breites Einsatzspektrum

Leistungsvermögen/Spezifikation

DIN 51502: KP2K-30
ISO 12924: L-XC(F)CIB2

oelluxx 24

Bei den technischen Angaben handelt es sich um Durchschnittswerte. Eine Rechtsverbindlichkeit kann daraus nicht abgeleitet werden.

Technische Kenndaten

Eigenschaften	Prüfung nach		Einheit
Verdicker		Lithium	
Farbe		Gelb-Braun	
NLGI Klasse	ASTM D217	2	
Tropfpunkt	IP 396	2	°C
Grundöl Viskosität bei 40°C	ASTM D 7152	200	mm ² /s
Grundöl Viskosität bei 100°C	ASTM D 7152	15	mm ² /s
Walkpenetration (Pw60)	ISO 2137	265-295	
VKA-Schweißkraft	DIN 51350:4	2600	N
Wasserbeständigkeit bei 90°C	DIN 51807:1	0	
Wasserbeständigkeit bei 38°C	ISO110079	<10	%
Korrosionsschutz (Emcor Verfahren)	ISO11007	2-3	
Fließdruck bei -30°C	DIN 51805 mod	<1400	Mbar
SKF R2F B bei 140 °C	SKF	Bestanden	
Dichte	IP 530	950	kg/m ³
Temperatureinsatzbereich		-30 - + 120 (max. 130)	°C

Die Daten basieren auf Produktionsdaten und können innerhalb der Toleranz variieren. Der Temperaturbereich dient nur als Richtlinie. Informationen und Daten können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Diese Informationen ersetzen frühere Ausgaben.



Bei den technischen Angaben handelt es sich um Durchschnittswerte. Eine Rechtsverbindlichkeit kann daraus nicht abgeleitet werden.